Öffentlich–rechtlicher Vertrag

zwischen dem	**Landkreis Uckermark** Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau
vertreten durch die im Auftrag handelnd die	Landrätin, Frau Karina Dörk, Amtsleiterin des Amtes für Bau und Liegenschaften Frau Petra Schwanke
	-nachstehend **Landkreis** genannt-
und der	**Stadt Gartz (Oder)**
vertreten durch das	Amt Gartz (Oder)
dieses vertreten durch den	Amtsdirektor, Herrn Frank Gotzmann, Kleine Klosterstraße 153 16307 Gartz (Oder)
	-nachstehend **Gemeinde** genannt-
über den Ausbau der	des Radwegabschnittes im „Gartzer Schrey“ im Rahmen des Interreg Projektes INT 0100030 Berlin – Stettin (Szczecin) – Kolberg (Kołobrzeg)

ENTWURF

§ 1
Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Der Landkreis und die Gemeinde kommen überein, den

Radfernweg im „Gartzer Schrey“

von Gartz (Oder) bis Mescherin auf einer Länge von ca. 3,8 km instand zu setzen und als Gemeinschaftsmaßnahme zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit der touristischen- und Alltagsinfrastruktur auszubauen. Das Projekt umfasst Maßnahmen zur Neuschaffung von zwei Knotenpunkten als Rastplätze und Marketingerzeugnisse. Die beiliegende Karte mit der Streckenführung ist Bestandteil des Vertrages. Art und Umfang der Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

In Anbetracht der erforderlichen Koordination und der möglichen Förderung der Infrastrukturmaßnahme beauftragt die Gemeinde den Landkreis mit der Übernahme und Durchführung dieser Aufgaben.

(2) Grundlagen des öffentlich–rechtlichen Vertrages sind: das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2
Planung und Durchführung der Maßnahme

(1) Der Landkreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde durch. Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung von Gewährleistungspflichten und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zuständig.

(2) Die Beantragung der Fördermittel wird durch den Landkreis durchgeführt.

(3) Der Landkreis und die Gemeinde stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen miteinander ab.

(4) Den Zuschlag erhält das Unternehmen, welches das wirtschaftlichste bzw. günstigste Gesamtangebot eingereicht hat.

(5) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Art und Umfang der Baumaßnahme in protokollierter Form nachweisbar miteinander abzustimmen.

(6) Forderungen Dritter gehen zu Lasten des jeweiligen Baulastträgers.

(7) Die Baumaßnahmen werden grundsätzlich nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt. Die Gemeinde erklärt, dass sie Eigentümer des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grund und Bodens ist bzw. über entsprechend langjährige Pachtverträge oder dauerhafte Nutzungsrechte verfügt, die die vorgesehene Nutzung im Sinne der Förderung über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung gewährleistet.

(8) Sämtliche Erklärungen eigentumsrechtlicher Angelegenheiten liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

(9) Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Bauleistungen gemeinsam abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer, auch im Namen der Gemeinde, geltend.

(10) Nach der Bauabnahme übergibt der Landkreis der Gemeinde eine Ausfertigung der Schlussdokumentation mit allen dazugehörigen Unterlagen. Mit der Abnahme ist gleichzeitig die Übergabe an die Gemeinde vollzogen.

§ 3
Finanzierung und Abrechnung der Maßnahme

(1) Der Landkreis beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die Gesamtmaßnahme in den Kreishaushalt 2024 – 2026 ein. Der geschätzte Investitionsbedarf für die Gesamtmaßnahme ist in der Anlage ersichtlich, die Bestandteil des Vertrages ist. Der erforderliche Eigenanteil entsprechend Anlage wird dem Landkreis nach Aufforderung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde trägt nach Abnahme der Baumaßnahme alle aus der Baulastträgerschaft resultierenden Folgekosten. Der Landkreis sichert die ordnungsgemäße Abrechnung und den sachgerechten Einsatz der bewilligten Fördermittel gegenüber dem Fördermittelgeber ab.

(2) Die vom jeweiligen Vertragspartner zu tragenden Kosten der Maßnahme sind in der als Anlage beigefügten „Übersicht Kostenteilung und Kostenschätzung“ aufgeführt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nach diesem öffentlich–rechtlichen Vertrag auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(4) Die Kosten werden nach Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten präzisiert.

(5) Die Abrechnung der Kosten obliegt dem Landkreis. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Aufforderung des Landkreises Abschlagzahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme erhält die Gemeinde vom Landkreis eine prüffähige Abrechnung über den gemeindlichen Kostenanteil der Maßnahme.

§ 4
Realisierungszeitraum

(1) Die Realisierung ist abhängig von der Bereitstellung von Fördermitteln und dem vollständigen Baurecht.

(2) Die bauliche Umsetzung der Baumaßnahme ist für das Jahr 2024/2025 geplant.

(3) Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere die zeitliche Durchführung der Maßnahme, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristige notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Beteiligten unverzüglich angezeigt.

§ 5
Baulast nach Fertigstellung

(1) Gemäß § 9 BbgStrG ist die Gemeinde Baulastträger. Der Gemeinde obliegt die Unterhaltungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme erfolgt die Übergabe aller in Baulast der Gemeinde stehenden Bauteile durch eine gemeinsame Abnahme. Diese ist in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Der Landkreis übergibt mit der Schlussrechnung die Bestandsunterlagen, für die in Baulast der Gemeinde stehenden Bauteile an die Gemeinde.

§ 6
Kosten des Vertrages

Für diesen Vertrag werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 7
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem öffentlich–rechtlichen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung. Dieser öffentlich–rechtliche Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

§ 8
Anlagen

Ergänzend zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:
- Anlage 1: Übersicht Kostenteilung und Kostenschätzung, Stand 16.06.2023,
- Anlage 2: Übersichtsplan 04/2023.

§ 9
Inkrafttreten

Dieser öffentlich–rechtliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Für den Landkreis Uckermark:	Für die Stadt Gartz (Oder):
Prenzlau, den ……	Gartz (Oder), den ……
.....	.....
Karina Dörk (Landrätin)	Frank Gotzmann (Amtsdirektor)
……	.....
Frank Bretsch (1. Beigeordneter)	Karin Krapalies (Kämmerin)

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Übersicht Kostenteilung und Kostenschätzung Stand 16.06.2023

Gesamtkosten:	2.656.103 €
80 % Fördermittel	2.124.800 €
20 % Eigenmittel	531.303 €
davon:	
Erstattung Personal und Verwaltungskosten	271.803 €
Landkreis:	23.100 €
Stadt Gartz (Oder)	231.400 €
TMU	5.000 €
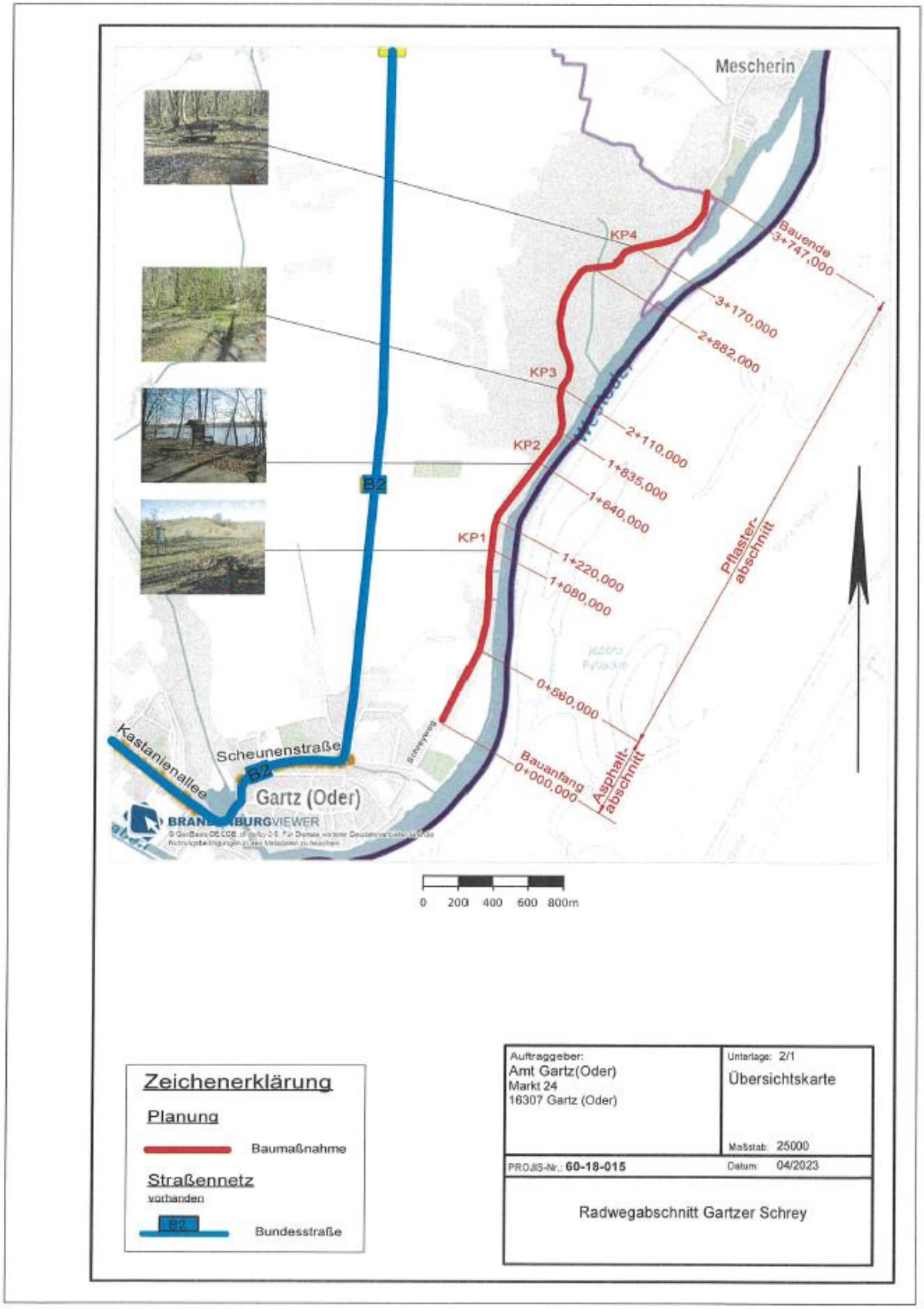
Anlage 2: Übersichtsplan 04/2023